

# Was man grundsätzlich über Drohnen wissen sollte.

### Datenschutz

Beim Kameraeinsatz auf Drohnen sind die Datenschutzvorschriften zu beachten. Überfliegt und filmt man ein fremdes Grundstück, kann dies zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben.

Das Anfertigen einer Bildaufnahme greift immer in das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person ein, sofern die Person bestimmt oder bestimmbar ist.

## Öffentlicher Raum

Gemäß OGH-Judikatur sind Fotoaufnahmen im öffentlichen Raum zu dulden, es sei denn, die Aufnahme erfolgt gezielt.

#### Abschuss

Das "Abschießen" bzw. die Abwehr einer Drohne stellt eine Sachbeschädigung im Sinne des StGB dar. Auch kann dies zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Drohnenbesitzers nach sich ziehen.

#### Bewilligungen

Sofern Drohen gewerblich oder zum Zwecke zB von Foto- und Filmaufnahmen (auch bei privaten Aufnahmen) betrieben werden, ist die Bewilligung der Austro Control erforderlich. Keine Bewilligung benötigt man für Geräte, die 250 Gramm schwer sind und nicht höher als 30 Meter betrieben werden (unabhängig von einer Kamerainstallation). Flugmodelle mit einem Gewicht bis 25 kg, die in einem Umkreis von weniger als 500m und nicht höher als 150 Meter betrieben werden und deren Betrieb unentgeltlich, nicht gewerblich und ohne eine Kamera erfolgt sind ebenfalls nicht bewilligungspflichtig.

# **HDI Expertentipp**

 Bei Zweifel und Detailfragen wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) oder an Austro Control (www.austrocontrol.at)

Mag. Sonja Neuwirth HDI Versicherung AG | Abteilung Rechtsschutz-Leistung

Oktober 2018

Quellen: Datenschutzbehörde, ÖAMTC